

Entwurf (15.11.2017)

**Öffentlich–rechtliche Vereinbarung
zwischen den Städten Datteln und Olfen
über die Bildung eines Teilstandorts
der Wolfhelmschule in Datteln**

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV.NW, S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW, S.204) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW, S.1052, sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Datteln vom 12.10.2017 und der Stadt Olfen vom 19.10.2017.

Präambel

Die allgemeine Schulentwicklung und der demografische Wandel stellen die Schullandschaft vor neue Herausforderungen. Ziel der Städte Datteln und Olfen ist es, diesen Herausforderungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu begegnen und ein zukunftssicheres, bedarfsgerechtes und vollständiges Bildungsangebot wohnortnah anzubieten.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung eines ortsnahen Schulangebots haben die Räte der Städte Datteln und Olfen beschlossen, einen Teilstandort der Wolfhelmschule – Gesamtschule der Stadt Olfen – (nachfolgend „Wolfhelmschule“) in Datteln zu bilden. Für den neuen Dattelner Teilstandort werden die Räume der auslaufenden Hauptschule Hachhausen, Westring 7, 45711 Datteln, sukzessive genutzt und erweitert.

Im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit schließen die Städte Datteln und Olfen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1
Schulträgerschaft**

1. Die Stadt Olfen ist Schulträger der Wolfhelmschule. Die Aufgaben des Schulträgers der Wolfhelmschule für den Teilstandort Datteln werden gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 des

Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) auf die Stadt Olfen übertragen. Näheres regeln §§ 3 ff. dieser Vereinbarung.

2. Die Stadt Olfen hat die Stadt Datteln in alle Entscheidungen, die sie als Schulträger trifft, einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere alle schulorganisatorischen Regelungen einschließlich der Wahl der Schulleitung sowie Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen, die erhebliche finanzielle Bedeutung haben. Die Stadt Datteln ist gegenüber dem Schulträger berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen. Entscheidungen, die den Teilstandort Datteln betreffen, können nur einvernehmlich mit der Stadt Datteln getroffen und umgesetzt werden.
3. Nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird die Wolfhelmschule gemäß § 83 Abs. 5, 6 und 7 Schulgesetz NRW beginnend mit dem Schuljahr 2018/2019 an zwei Teilstandorten geführt: an dem bereits bestehenden Standort in Olfen und ab dem 01.08.2018 an dem benannten Teilstandort in Datteln.

§ 2

Bildung der Teilstandorte

1. Die Wolfhelmschule, die als gebundene Ganztagschule gem. § 9 Abs. 1 SchulG geführt wird, bietet an beiden Teilstandorten die Beschulung der Klassen 5 bis 10 (vertikale Gliederung). Die Oberstufe (SEK II, Klasse 11 – 13) wird ausschließlich am Teilstandort Olfen geführt.
2. Die Wolfhelmschule wird ab dem 01.08.2018 sechszügig geführt. An beiden Teilstandorten sollen jeweils drei Züge pro Jahrgang eingerichtet werden.

§ 3

Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlagen und Schulgebäude

1. Nach § 79 SchulG NRW ist der Schulträger Stadt Olfen verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Schulgebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Schulausstattung zur Verfügung zu stellen. Von dieser Verpflichtung stellt die Stadt Datteln die Stadt Olfen in Bezug auf den Teilstandort Datteln vollumfänglich frei, indem sie diese selbst übernimmt.
2. Die Stadt Datteln ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten am Teilstandort Datteln verantwortlich. Von Ansprüchen Dritter, die gegebenenfalls

gegen die Stadt Olfen als Schulträger gerichtet sind, stellt die Stadt Datteln die Stadt Olfen frei.

§ 4 Finanzierungsbeteiligungen

1. Jede Kommune bleibt für den Bestand, die Unterhaltung und den Betrieb des jeweiligen Schulgebäudes an seinem Teilstandort zuständig. Die Kommunen tragen insbesondere den erforderlichen Aufwand für
 - die Gebäudeunterhaltung einschließlich der Wartung der dem Betrieb des Gebäudes zuzuordnenden Anlagen und Maschinen,
 - die Reinigung der Gebäude und die Pflege der Außenanlagen,
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
 - Verbrauchskosten wie Heizung, Strom, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Telekommunikation,
 - die Personalkosten der Hausmeister und des Schulsekretariats,
 - sonstige Betriebskosten.

Notwendige Investitionen an den Teilstandorten trägt ebenfalls die jeweilige Teilstandortkommune.

Die Ausstattung der Teilstandorte soll insbesondere im Bereich der neuen Medien und Naturwissenschaften gleichwertig sein.

2. Die Schulverwaltung erfolgt durch den Schulträger Stadt Olfen. Die hier entstehenden Kosten für die Sekundarstufe I werden im Verhältnis der an den Teilstandorten unterrichteten Schüler/innen der Sekundarstufe I auf beide Kommunen aufgeteilt und nach Ziffer 10 erstattet.
3. Die personelle Besetzung des Schulsekretariats und der Mensa erfolgt durch die jeweilige Teilstandortkommune.
4. Die den Unterricht begleitenden Angebote (insbesondere Schulsozialarbeit, Speisenangebot, Übermittags-/Nachmittagsbetreuung) sollen in Qualität und Quantität vergleichbar bzw. aufeinander abgestimmt sein.
5. Soweit Aufwendungen nicht eindeutig einem Teilstandort zuzuordnen sind, werden diese nach Anzahl der vor Ort unterrichteten Schüler/innen der Sekundarstufe I aufgeteilt.

6. Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zur Zeit 15.10.) des Schuljahres.
7. Die Kosten für die Schülerbeförderung im eigenen Zuständigkeitsbereich sowie die Antragsbearbeitung übernimmt jede Kommune für ihren Teilstandort selbst.
8. Die Erträge, die den beiden Kommunen als Zuweisungen (vermindert um hierauf ggfs. zu zahlende Umlagen), Erstattungen, Schulpauschalen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) usw. für den Bereich der Sekundarstufe I der Gesamtschule zufließen, werden im Verhältnis der an den Teilstandorten unterrichteten Schüler/innen auf beide Kommunen aufgeteilt.
9. Erträge nach Ziff. 7, die nicht direkt an die Stadt Datteln gewährt werden können, werden von der Stadt Olfen an die Stadt Datteln weitergeleitet.
10. Die Abrechnung etwaiger Finanzierungsanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Die Abrechnung hat bis spätestens 31.03. des laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen.
11. Die Stadt Olfen stellt der Stadt Datteln die Kostenabrechnung und die Kostenaufteilung für die Wolfhelschule alljährlich bis zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres zur Prüfung zur Verfügung.

§ 5

Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleiben das Vermögen der Stadt Datteln und das Vermögen der Stadt Olfen unangetastet.

§ 6

Kommunale Kooperation

1. Mindestens einmal jährlich, nach Vorliegen der Anmeldezahlen, findet ein Informations- und Abstimmungsgespräch statt, an dem Vertreter der Städte Datteln und Olfen und der Schulleitung der Wolfhelschule teilnehmen. Bei Bedarf wird auch die schulfachliche Aufsicht der Bezirksregierung Münster beratend hinzugezogen.
2. Die Stadt Olfen und die Stadt Datteln verpflichten sich, kommunalpolitische Beschlüsse, die die jeweiligen Teilstandorte betreffen, rechtzeitig gegenseitig bekanntzumachen. Kommunale Beschlüsse, die die Stadt Olfen als

Schulträger fasst und die unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Datteln oder den dortigen Teilstandort haben, bedürfen der Zustimmung der Stadt Datteln.

§ 7

Bereitschaft zur Nachbesserung/Streitigkeiten

1. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass im Rahmen der Bildung des neuen Teilstandorts in Datteln noch nicht alle Punkte der Zusammenarbeit abschließend geregelt werden können. Sollten aus dem laufenden Betrieb der Gesamtschule Wolfhelmschule Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Datteln und der Stadt Olfen gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule und der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung einbezogen.

§ 8

Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung/Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jede Kommune kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (31.07. jeden Jahres) schriftlich kündigen.
3. Die Kündigung kann sich nur auf die Bildung von Eingangsklassen beziehen.
4. Die zum Zeitpunkt der Kündigung gebildeten Klassen sind bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses unter den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen fortzuführen. Die Vereinbarung endet mit der Einstellung des Schulbetriebes an einem Teilstandort.
5. Im Fall, dass aus schulrechtlichen Gründen der Teilstandort Datteln aufgelöst werden muss, erfolgt bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses die

Beschulung der den Teilstandort zu diesem Zeitpunkt besuchenden Schüler/innen am Teilstandort Datteln, solange ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb hier aufrecht erhalten werden kann. Sobald die Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichtsbetriebes nicht mehr möglich ist, erfolgt die Beschulung am Teilstandort Olfen.

6. Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen mit Ausnahme ggfs. weiterzuleitender GFG-Mittel keine gegenseitigen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vereinbarungspartner. Ein Vereinbarungspartner ist nicht verpflichtet, den Teilstandort des anderen Vereinbarungspartners fortzuführen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Datteln,.....

Olfen,.....

Für die Stadt Datteln:

Für die Stadt Olfen:

André Dora
Bürgermeister

Wilhelm Sendermann
Bürgermeister